

Landesvertrag über die Zuteilung des Außendienstkontingentes für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache im Schuljahr 2019/20

Nach Einsicht in folgende Verträge:

- A. Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols in geltender Fassung;
- B. Landeskollektivvertrag vom 23. November 2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen, insbesondere in den Buchstaben b des 2. Absatzes des Artikels 3;

Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung vom 06.08.2019, Nr. 680 über das Kontingent für die Vergütung der Außendienste an das Lehrpersonal und die Führungskräfte der Grund-, Mittel- und Oberschulen - Schuljahr 2019/20;

Folgende Regelungen, gemäß Einheitstext der Landeskollektivverträge, sind Grundlage dieses dezentralen Vertrages:

- Absatz 1 des Artikels 32, welcher auf die Anlage 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge verweist;
- die Anlage 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge in geltender Fassung;

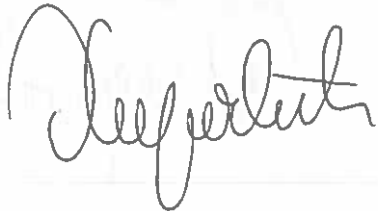
Das gesamte Kontingent der Außendienste ist in folgende Unterkontingente zu unterteilen:

- a) Außendienste für schulische Tätigkeiten
- b) Fahrtspesen zwischen zwei Dienstorten
- c) Außendienste von Lehrpersonen, die im Auftrag der Deutschen Bildungsdirektion im Außendienst sind
- d) Außendienste von Lehrpersonen, welche einen mehrjährigen Lehrgang oder Kursfolgen besuchen
- e) Außendienste für die Lehrpersonen der Abendschule
- f) Außendienste der Schuldirektoren/innen und der Inspektoren/innen
- g) Außendienste des abgeordneten Personals und der Projektbegleiter/innen.
- h) Außendienste der Lehrpersonen bei den Abschlussprüfungen
- i) Außendienste der Lehrpersonen mit Sporttrainingsaufgaben

Die Punkte e), f) und g) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese Kontingente werden zur Gänze vom Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung zentral verwaltet.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL			PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE		
Protokoll-datum Data di protocollo			20-08-2019		Uhrzeit ora
Protokollnummer: 32.15			551005		

Vereinbarung:



1. Zuteilungskriterien der Außendienste für schulische Tätigkeiten:

Das Kontingent der Außendienste für schulische Tätigkeiten wird den Schulen aufgrund einer Quote je Direktion, einer Quote je Lehrerstelle und einer Quote je Klasse zugeteilt. Außerdem erhalten jene Schulen, deren Lehrpersonen eine Pflichtfortbildung besuchen, einen zusätzlichen Betrag pro Lehrperson.

Die Quote je Lehrerstelle entspricht bei allen Schulstufen 80,00 Euro.



Die Quote je Klasse entspricht in der Grundschule 150,00 Euro, in der Mittelschule 250,00 Euro und in der Oberschule 700,00 Euro.

Pro Schuldirektion wird bei allen Schulstufen ein Betrag von 1.620,00 Euro zugeteilt.

Pro Lehrperson, welche das Berufsbildungsjahr oder die Pflichtfortbildung für Religion absolviert, entspricht der zusätzliche Betrag 150,00 Euro.

Die Zuteilung gemäß den Punkten b), c), d), h) und i) erfolgt aufgrund des effektiven Bedarfs.

Aufgrund dieser Kriterien erfolgt die Berechnung für die Zuteilung an die einzelnen Schulen. Sollten nach Zuteilung der Kontingente an die Schulen nach den Kriterien dieses Vertrages Geldmittel übrigbleiben, so werden diese den Schulen auf Antrag für besondere Bedürfnisse zugeteilt. Dabei haben Schulen mit großen Entfernungen zu den Orten, an denen Fortbildungsveranstaltungen für das Lehrpersonal stattfinden, Vorrang.

2. Die Verwendung der Mittel für Außendienste erfolgt an den Schulen im Rahmen von Kriterien, welche vom Lehrerkollegium im Tätigkeitsplan und bei der Ausarbeitung des Bildungsplans festgelegt werden. Die einheitliche Gewerkschaftsvertretung erhält die Vorinformation gemäß Kollektivvertrag vom 23. November 2007, Absatz 2, Artikel 5 und wird im Rahmen dieser Vorinformation über die anstehenden Maßnahmen angehört.

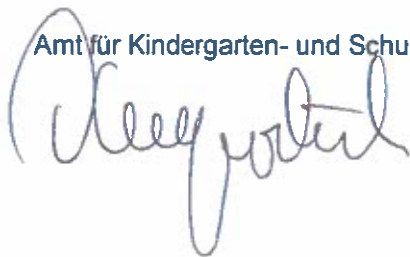
3. Die Abrechnung der Außendienste erfolgt in der Regel monatlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die erste Abrechnung innerhalb November erfolgen, die zweite Abrechnung innerhalb Februar und die dritte Abrechnung innerhalb Juni.

4. Umbuchungen zwischen dem Überstundenkontingent und dem Außendienstkontingent können in beide Richtungen vorgenommen werden.

5. Die Tabelle mit den Zuweisungen der Außendienstkontingente an die Schulen wird den Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnis übermittelt. Außerdem erhalten die Gewerkschaftsorganisationen am Ende des Schuljahres eine Aufstellung der Restbeträge.

Bozen, den 20.08.2019

Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung



Schulgewerkschaft SGB/CISL



Schulgewerkschaft GBW-FLC/AGB-CGIL



Schulgewerkschaft ASGB/SSG



Schulgewerkschaft SGK/UIIL